



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

2. November 2021

Seite 1 von 3

vorab per E-Mail an
karl-heinz.sterzenbach@eitorf.de

Gemeindeverwaltung Eitorf
Dezernat II/ 60.4
Postfach 1164
53774 Eitorf

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 3 - 58.92.13/ L333

III A 1 - 52.01/333.1

AR'in Bartsch

Telefon 0211 3843-3260

Fax 0211 3843-39-9132

nathalie.bartsch@vm.nrw.de

**Barrierefreier Umbau des Zentralen Omnibusbahnhofs Eitorf,
Bahnhofstraße (L333)**

Straßenaufsicht nach §§ 53 ff. StrWG NRW

Gegenseitiges Benehmen nach § 44 Abs. 5 StrWG NRW

Ihr Zeichen: II/60.4-ZOB

Sehr geehrter Herr Beigeordneter,

für Ihr Schreiben vom 9. September 2021 danke ich Ihnen.

Zur Anbindung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) an die L 333 in der Ortsdurchfahrt Eitorf haben Sie zwei Varianten entwickelt. Sowohl die Stellungnahmen des Rhein-Sieg-Kreises, der Kreispolizeibehörde sowie der Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft (RSVG) als auch des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen lehnen Ihre Vorzugsvariante – einen Kreisverkehrsplatz – ab und sprechen sich stattdessen für eine Anbindung als Einmündung mit Linksabbiegerspur aus. Die Gemeinde Eitorf bittet das Ministerium für Verkehr Nordrhein-Westfalen (VM) um Überprüfung der vorgelegten Argumentation und Benehmensherstellung zur Umsetzung der örtlich favorisierten Kreisverkehrsplatz-Variante.

Die von Ihnen übersandten Unterlagen wurden von dem im VM für die Planung von Bundes- und Landesstraßen zuständigen Referat gesichtet. Dieses stellt fest, dass den Unterlagen weder Leistungsfähigkeitsnachweise, noch Schleppkurvennachweise für die Fahrbeziehung Nord-Ost und Ost-Nord beigelegt sind. Ebenso fehlen Aussagen zum Verkehrsaufkommen (auch Zufußgehende und

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Radfahrende), auch ist das angesprochene Sicherheitsaudit nicht beigelegt.

Ferner wird konstatiert, dass die Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen und des Rhein-Sieg-Kreises nachvollziehbar sind. Ihre Argumentation vermag die Ausführungen der Fachbehörden nicht zu entkräften.

Anhand der vorgelegten Unterlagen besteht seitens meines Fachreferats III A 1 keine Veranlassung, die in Rede stehenden Stellungnahmen der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde sowie des Verkehrsunternehmens in Frage zu stellen.

Weiterhin erfolgte eine Befassung durch das für Verkehrstechnik, Verkehrslenkung und Verkehrssicherung zuständige Referat. Diesem liegt eine Stellungnahme der Bezirksregierung Köln als Obere Straßenverkehrsbehörde vor. Dieser entnehme ich, dass der geplante Kreisverkehr nicht den Richtlinien entspricht. Er sei außermittig geplant, die Zufahrtsarme befänden sich nicht im rechten Winkel zur Kreisfahrbahn und es gäbe nicht an allen Zufahrtsarmen Fußgängerüberwege.

Die Durchfahrung des Kreisverkehrs mit größeren Bussen würde im südwestlichen Kreisverkehrsteil knapp am Gehweg vorbei erfolgen und somit für das Fahrpersonal eine Herausforderung darstellen. Die Gehwegbreite ist auf der südlichen Seite im Bereich der Schmidtgasse sehr schmal. Fahrgäste, die aus dem Innenstadtbereich über die Bahnhofstraße oder von der Schmidtgasse kämen, stünden zur Überquerung der Bahnhofstraße am Fußgängerüberweg zum ZOB an einem lediglich 2 m breiten Gehweg. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist diese Situation kritisch zu werden, da der ZOB hoch frequentiert ist und dort viele Fahrgäste zum ZOB die Straße queren. Die Variante mit Linksabbieger stelle somit die unzweifelhaft bessere Lösung dar.

All diese Punkte werden bereits in der gemeinsamen Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, der Kreispolizeibehörde und der RSVG vom 31.05.2021 angesprochen. Dieser Stellungnahme schließt sich die Bezirksregierung Köln vollinhaltlich an. Auch der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen habe sich richtigerweise eindeutig u. a. wegen der außermittigen Lage gegen den Kreisverkehr ausgesprochen. Die Kreisverkehrslösung wäre nur denkbar, wenn der Kreis mit den

Zufahrtsarmen richtlinienkonform verschoben ausgeführt würde. Des Weiteren ist zu beachten, dass bei der Kreisverkehrslösung viel Platz benötigt wird, der dem ZOB nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Einschätzung der Bezirksregierung Köln wird von meinem Fachreferat III B 3 vollumfänglich geteilt. Aus verkehrlicher Sicht ist die Kreisverkehrslösung abzulehnen. Die Variante Linksabbieger ist zu favorisieren.

Die vorgelegte Argumentation wurde wie erbeten durch das Ministerium für Verkehr als Oberste Straßenaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 1. StrWG überprüft. Das nach § 44 Abs. 5 StrWG erforderliche Benehmen zur Umsetzung der örtlich favorisierten Kreisverkehrsplatz-Variante kann somit nicht hergestellt werden.

Ich bitte, die oben angeführten Stellungnahmen, deren Fachlichkeit nach meiner Einschätzung nicht im Ansatz zu hinterfragen ist, zu akzeptieren und bedaure, Ihnen keine für Sie günstigere Nachricht geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kirsten Holling